

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der LÖMI GmbH (12/2024)

### § 1

#### Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung.
- (2) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

### § 2

#### Vertragsschluss, Vertragsumfang

- (1) Die Konditionen für unsere Waren sind freibleibend und unverbindlich. Unsere Darstellung von Waren und Leistungen im Internet stellt kein Angebot dar, sondern eine unverbindliche Aufforderung an den Kunden zu bestellen bzw. zu beauftragen. Technische sowie sonstige Änderungen in Form, Farbe oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
- (2) Mit der Bestellung der gewünschten Ware erklärt der Kunde verbindlich sein Vertragsangebot. Wir werden den Zugang der Bestellung des Kunden unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung stellt nur dann eine Annahmeerklärung dar, wenn wir dies ausdrücklich erklären. Die Entgegennahme einer telefonischen Bestellung stellt keine verbindliche Annahme unsererseits dar. Wir sind berechtigt, die Annahme der Bestellung – etwa nach Prüfung der Bonität des Kunden – abzulehnen.
- (3) Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt, im Falle nicht richtiger oder nicht ordnungsgemäßer Selbstbelieferung, nicht oder nur teilweise zu leisten. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist. Im Falle der Nichtverfügbarkeit oder der nur teilweisen Verfügbarkeit der Ware wird der Kunde unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.
- (4) Die Ausführung unseres Auftrags und der Umfang der Lieferung erfolgt nach den Vorgaben unserer Auftragsbestätigung. Wir behalten uns vor, offenkundige Unrichtigkeiten (z.B. Schreib- oder Rechenfehler) jederzeit zu berichtigen. Sofern und soweit dem Kunden Einzelheiten der Auftragsbestätigung unklar sind, hat er dies unverzüglich mitzuteilen und ggf. eine Zeichnung anzufordern, die wir dem Kunden zur Durchsicht und Gegenzeichnung zusenden. Durch die Gegenzeichnung erkennt der Kunde die Richtigkeit der Zeichnung, insbesondere soweit sie vom Kunden bereits erbrachte oder noch zu erbringende bauliche Maßnahmen enthält, die Bauart sowie die Ausführung in allen Details an. Fertigungstoleranzen im Verzug bei der Ausführung von Schweißarbeiten bleiben vorbehalten. Sofern und soweit wir Maße und Gewichtsangaben nennen, beinhalten diese nur Näherungswerte, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich auf Funktionsmaße hingewiesen.

### § 3

#### Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor. Dies gilt auch, wenn einzelne oder sämtliche unserer Forderungen in einer laufenden Rechnung aufgeführt werden und der Saldo gezogen sowie anerkannt worden ist.
- (2) Wenn der Wert der Vorbehaltsware die zu sichernden Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung um 15% Prozent übersteigt, sind wir zur (anteiligen) Freigabe der Vorbehaltsware auf Verlangen des Kunden verpflichtet.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, die Ware während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.
- (4) Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich von allen Zugriffen Dritter auf die Ware, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, sowie von etwaigen Beschädigungen oder der Vernichtung der Ware zu unterrichten. Etwaig ihm ausgehändigte Pfändungsprotokolle hat er uns unverzüglich zuzuleiten. Einen Besitzwechsel der Ware, den eigenen Anschriftenwechsel oder die Verbringung unserer Eigentumsvorbehaltsware hat uns der Kunde unverzüglich anzuzeigen. Der Kunde hat uns alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch einen Verstoß gegen diese Verpflichtungen und durch erforderliche Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter auf die Ware entstehen.
- (5) Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen. Daneben sind wir berechtigt, bei Verletzung einer Pflicht nach Absatz 3 dieser Bestimmung vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen, wenn uns ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist.
- (6) Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrags ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Kunde zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät. In diesem Fall hat uns der Kunde unverzüglich sämtliche Angaben über die Identität des Dritten mitzuteilen sowie sämtliche Unterlagen, die zur Einziehung der abgetretenen Forderung notwendig sind, zu übergeben.
- (7) Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Kunden erfolgt stets im Namen und im Auftrag für uns. Erfolgt eine Verarbeitung der Ware, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Ware. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder vermischt wird.

#### **§ 4**

#### **Vergütung, Zahlungsbedingungen**

- (1) Sofern nichts anderes mitgeteilt wird, verstehen sich unsere Preise für Lieferung ab Werk ausschließlich Verpackung und Transport der Ware zum Kunden. Im Preis ist die jeweils gesetzlich geltende Umsatzsteuer nicht enthalten. Wir behalten uns bei zwischenzeitlicher Änderung unserer

Kalkulationsgrundlagen für Löhne und Gehälter sowie das zu verarbeitende Material eine Preisanpassung vor.

- (2) Bei einem Nettoauftragswert von weniger als € 5.000 ist der Gesamtrechnungsbetrag innerhalb von 10 Tagen nach Auftragserteilung und Stellung einer entsprechenden Rechnung zu zahlen. Falls nicht anders vereinbart worden ist, verpflichtet sich der Kunde bei einem Nettoauftragswert von mindestens € 5.000,
- a) innerhalb von zehn Tagen nach Zugang der Auftragsbestätigung durch uns 40% des Nettoauftragswerts zzgl. der darauf entfallenden Umsatzsteuer gegen entsprechende Anzahlungsrechnung zu zahlen;
  - b) weitere 50% des Nettoauftragswertes zzgl. der darauf entfallenden Umsatzsteuer bei Lieferung, spätestens jedoch 10 Tage nach Meldung der Lieferbereitschaft gegen entsprechende Anzahlungsrechnung zu zahlen;
  - c) die verbleibenden 10% des Nettoauftragswertes zzgl. der darauf entfallenden Umsatzsteuer nach Erhalt der Ware, spätestens jedoch 30 Tage nach Meldung der Lieferbereitschaft gegen entsprechende Endrechnung zu zahlen.

Nach Ablauf der jeweiligen Zahlungsfrist kommt der Kunde in Zahlungsverzug.

- (3) Der Kunde hat während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns vor, einen höheren Verzugszinsschaden nachzuweisen und geltend zu machen.
- (4) Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt wurden. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- (5) Die Kosten für die Bereitstellung einer vom Kunden geforderten Vertragserfüllungsbürgschaft hat der Kunde zu tragen bzw. werden wir ihm weiterberechnen.

## § 5

### Lieferfristen, Verzug, Unmöglichkeit der Lieferung

- (1) Sofern nichts anderes vereinbart oder von uns ausdrücklich zugesichert ist, beginnt die Lieferfrist mit dem Tag unserer schriftlichen Auftragsbestätigung und nach Eingang des in § 4 Abs. 2 lit. a) genannten Anzahlungsbetrages.
- (2) Der Kunde ist wegen eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs zum Rücktritt von einem Vertrag nur berechtigt, wenn er zuvor die ihm nach § 323 BGB zustehenden Rechte mit der Maßgabe, dass die Anwendung des § 323 Abs. 4 ausgeschlossen ist, ausgeschöpft hat.
- (3) Der Kunde kann im Falle eines Verzugs Schadensersatz nur nach der Maßgabe des § 281 Abs. 1 Satz 1 BGB und der Einschränkungen in nachfolgendem § 8 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verlangen.
- (4) Ein Lieferverzug ist von uns nicht zu vertreten, wenn er nach Vertragsschluss bei uns oder bei einem unserer Vorlieferanten durch höhere Gewalt, Streik oder sonstigen unvorhergesehene Hindernisse verursacht wird und dieses Hindernis nachweislich erheblichen Einfluss auf unserer Lieferung hat. Wir

werden dem Kunden das betreffende Hindernis, dessen voraussichtliche Dauer sowie die Beseitigung desselben umgehend mitteilen. In diesem Fall kann der Kunde von uns verlangen unverzüglich zu erklären, ob wir innerhalb angemessener Frist erfüllen oder vom Vertrag zurücktreten werden. Ein Lieferverzug ist ferner von uns nicht zu vertreten, wenn ein Vorlieferant seinerseits einer Pflicht zur Lieferung an uns nicht bzw. nicht rechtzeitig nachkommt.

- (5) Die jeweiligen Lieferfristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem der Kunde seinerseits mit seinen Pflichten aus der laufenden Geschäftsbeziehung im Verzug ist.
- (6) Wir sind berechtigt, im zumutbaren Rahmen Teillieferungen bzw. Teilleistungen zu erbringen. §§ 281 Abs. 1 Satz 2, 323 Abs. 5 BGB finden keine Anwendung.

## **§ 6** **Gefahrübergang**

- (1) Der Transport ist Sache des Kunden und – sofern und soweit nichts Abweichendes vereinbart ist – nicht im Kaufpreis enthalten. Er hat bestellte Ware, die von uns als versandfertig mitgeteilt wird, unverzüglich auf eigene Kosten verbringen zu lassen. Anderenfalls sind wir berechtigt, die Ware nach billigem Ermessen und auf Kosten und Gefahr des Kunden einlagern zu lassen.
- (2) Im Kaufpreis ist der Abschluss einer Transport-Versicherung nicht enthalten. Diese wird nur bei gesondertem Auftrag des Kunden und gegen entsprechende Vergütung abgeschlossen.
- (3) Sofern wir auch den Versand der Ware übernehmen (Versendungskauf), erfolgt dieser, ebenso wie die Wahl der Verpackung, nach billigem Ermessen. Wir sichern nicht zu, dass die von uns gewählte Versendungsart die kostengünstigste ist.
- (4) Bei Abholung der Ware durch den Kunden oder einen von ihm beauftragten Dritten geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe an den Kunden oder den von ihm beauftragten Dritten über. Beim Versendungskauf geht die Gefahr mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Kunden über.
- (5) Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde mit der Annahme in Verzug ist.
- (6) Beim Download und beim Versand von Daten via Internet geht die Gefahr des Untergangs und der Veränderung der Daten mit Überschreiten der Netzwerkschnittstelle auf den Kunden über.

## **§ 7** **Gewährleistung**

- (1) Für Mängel der Ware leisten wir zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Zur Mängelbeseitigung ist uns eine angemessene Frist zu gewähren.
- (2) Der Kunde ist nicht berechtigt, etwaig auftretende Mängel selbst zu beseitigen, es sei denn, wir befinden uns mit der Mängelbeseitigung im Verzug oder es besteht aufgrund des Mangels eine unmittelbare Gefährdung für Leben, Gesundheit oder Eigentum. Im letztgenannten Fall haben sich die Maßnahmen

auf die Beseitigung der unmittelbaren Gefährdung zu beschränken. Sofern und soweit der Kunde zur Mängelbeseitigung berechtigt ist, ist er berechtigt, von uns die Erstattung seiner durch die Mängelbeseitigung entstandenen Kosten zu verlangen. Die Folgen unsachgemäßer Mängelbeseitigung durch den Kunden hat dieser selbst zu tragen.

- (3) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) sowie Schadensersatz verlangen. Bei nur geringfügigen Mängeln steht dem Kunden kein Rücktrittsrecht zu. Wählt der Kunde Schadensersatz, so gelten die Haftungsbeschränkungen gemäß § 8 Abs. 1 und 2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- (4) Eine Pflicht zur Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Mangel auf einem unsachgemäßen Gebrauch oder auf einer von uns nicht autorisierten Veränderung der von uns gelieferten Ware beruht. Sofern und soweit solch ein Gebrauch bzw. solch eine Veränderung vorgefunden wird, gilt als vermutet, dass der Mangel hierauf beruht, es sei denn der Kunden führt den Nachweis des Gegenteils. Wir sind berechtigt, unsere Pflicht zur Beseitigung von Mängeln bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises zurückzuhalten.
- (5) Der Kunde hat die gelieferte Ware unverzüglich auf Qualitäts- und Mengenabweichungen zu untersuchen und uns erkennbare Mängel innerhalb einer Frist von einer Woche ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Verdeckte Mängel sind uns innerhalb einer Frist von einer Woche ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- (6) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Ablieferung/Abnahme der Ware. Die einjährige Gewährleistungsfrist gilt nicht, wenn uns grobes Verschulden vorwerfbar ist sowie im Falle von uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden und bei Verlust des Lebens des Kunden. Unsere Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.
- (7) Ist eine Abnahme der von uns gelieferten Ware vereinbart, so hat diese in unserem Werk zu erfolgen. Einer Abnahme steht gleich, wenn der Kunde den vereinbarten Termin zur Abnahme schuldhaft nicht wahrgenommen oder schuldhaft vorzeitig unterbrochen hat. Etwaig festgestellte Mängel sind in einem gemeinsam zu unterzeichnenden Protokoll festzuhalten.
- (8) Wir geben gegenüber unseren Kunden keine Garantien im Rechtssinne ab. Herstellergarantien unserer Vorlieferanten bleiben hiervon unberührt.

## **§ 8**

### **Haftungsbeschränkungen**

- (1) Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen ist unsere Haftung sowie die unserer Erfüllungsgehilfen beschränkt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen von nicht vertragswesentlichen Pflichten, durch deren Verletzung die Durchführung des Vertrages nicht gefährdet wird, haften wir sowie unsere Erfüllungsgehilfen nicht. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung oder

aus Garantie. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.

- (2) Ein etwaiger Schadensersatzanspruch des Kunden wegen Verzugs ist, soweit wir nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben, beschränkt auf höchstens 10% des Wertes desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge des Verzugs oder der endgültigen Nichtlieferung nicht bzw. nicht rechtzeitig genutzt werden kann.
- (3) Unsere Haftung ist ausgeschlossen, sofern oder Schäden aus nachfolgend genannten Gründen entstanden sind:
- a) ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung der Behälter und/oder sonstiger Apparate;
  - b) fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Kunden oder einen sonstigen von uns nicht beauftragten Dritten;
  - c) betriebsbedingte(r) Abnutzung bzw. (Material)Schwund;
  - d) fehlerhafte oder durch uns nicht autorisierte nachträgliche Behandlung durch den Kunden oder einen sonstigen von uns nicht beauftragten Dritten;
  - e) Gebrauch ungeeigneter Betriebsmittel durch den Kunden oder einen sonstigen von uns nicht beauftragten Dritten;
  - f) von uns nicht ausdrücklich autorisierter Austausch von Werkstoffen oder Komponenten durch den Kunden oder einen sonstigen von uns nicht beauftragten Dritten;
  - e) von uns nicht zu vertretende chemische und elektrische Einflüsse;
  - g) ungeeigneter Baugrund;
  - h) mangelhafte Bauarbeiten durch den Kunden oder einen sonstigen von uns nicht beauftragten Dritten;
  - i) fehlerhafte Angaben des Kunden oder von ihm beauftragter Dritter über die betrieblichen und technischen Voraussetzungen und über die chemisch-physikalischen Bedingungen für den Einsatz unseres Liefergegenstandes.
- (4) Wir haften nur für eigene Inhalte auf unserer Website. Soweit wir mit Links den Zugang zu anderen Websites ermöglichen, sind wir für die dort enthaltenen fremden Inhalte nicht verantwortlich. Wir machen uns die fremden Inhalte nicht zu eigen. Sofern wir Kenntnis von rechtswidrigen Inhalten auf externen Websites erhalten, werden wir den Zugang zu diesen Seiten unverzüglich sperren.

## **§ 9 Montage, Reparatur**

- (1) Sofern und soweit nichts Anderes vereinbart ist, ist die Montage nicht im Kaufpreis enthalten und ist gesondert zu vergüten. Sind wir mit der Montage der von uns gelieferten Ware, der dazugehörigen Behälter und Apparate beauftragt, so sind unserem Monteur am Aufstellungsort Hilfsarbeiter in ausreichender Zahl, geeignete Hebevorrichtungen, ausreichende Lichtquellen, Reinigungsmittel und alle übrigen zur Montage benötigten Hilfsmittel auf Kosten des Kunden zur Verfügung zu stellen. Der Kunde hat auch für eine ausreichende Beheizung zu sorgen.
- (2) Ist am Ort der Montage die Schaffung baulicher Voraussetzungen nötig (z.B. Fundament, Mauer, Gerüstarbeiten etc.), so erfolgt dies auf Kosten und Gefahr des Kunden. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass diese Arbeiten rechtzeitig erledigt werden.

- (3) Reparaturarbeiten, die von uns außerhalb unserer Gewährleistungspflichten auszuführen bzw. außerhalb unserer Gewährleistungspflichten beauftragt sind, sind gesondert zu vergüten. Die Vorlage eines Kostenvoranschlags erfolgt nur bei ausdrücklicher Anforderung durch den Kunden und ist ebenfalls gesondert zu vergüten. Über den Ort, an dem die Reparatur stattzufinden hat, entscheiden wir nach billigem Ermessen.

## **§ 10** **Datenschutz**

- (1) Mit unserer „Datenschutzinformation“ unterrichten wir unseren Kunden über
- a) Art, Umfang, Dauer und Zweck der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der für die Ausführung von Bestellungen sowie Abrechnungen erforderlichen personenbezogenen Daten;
  - b) sein Widerspruchsrecht zur Erstellung und Verwendung seines anonymisierten Nutzungsprofils für Zwecke der Werbung, der Marktforschung und zur bedarfsgerechten Gestaltung unseres Angebotes;
  - c) die Weitergabe von Daten an von uns beauftragte und zur Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen verpflichtete Unternehmen zum Zwecke und für die Dauer der Bonitätsprüfung sowie der Versendung der Ware;
  - d) das Recht auf unentgeltliche Auskunft seiner bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten;
  - e) das Recht auf Berichtigung, Löschung und Sperrung seiner bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten.
- (2) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten zu Marketingzwecken bedarf der Einwilligung des Kunden. Der Kunde hat die Möglichkeit, diese Einwilligung vor Erklärung seiner Bestellung zu erteilen. Dem Kunden steht das Recht auf jederzeitigen Widerruf der Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft zu.

**§ 11**  
**Schlussbestimmungen**

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- (2) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- (3) Sämtliche Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie in schriftlicher Form erfolgen. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform selbst.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.